



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 20

Donnerstag, 5. Juni 2025

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung für das Anwesen Pfarrer-Schreiner-Str. 6, 92444 Rötz, Fl.Nr. 464/Gem. Rötz 67
- Umweltrecht – Nichterfordernis einer UVP; Änderung der Auffüllung des Steinbruchs Grub/Roding auf den Grundstücken der Gemarkung Kalsing 69
- Aktualisierte Einwohnerzahlen des Landkreises Cham auf Basis Zensus 2022, Stand 30.12.2024 70

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Miltach 71

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Pfarrer-Schreiner-Straße 6, 92444 Rötz, Fl.Nr. 464 / Gemarkung Rötz

Vorhabensbezeichnung:

Energetische Sanierung des ehemaligen Mittelschulgebäudes, Integration einer Kindergruppe, Nutzungsänderung für gemeinnützige und gewerbliche Zwecke, Umstrukturierung der Grundschule und Integration einer Ganztagschule im Schulkomplex der Stadt Rötz

Mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 30.05.2025, Az. BauR-3-657-2025-B*, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt. Den Nachbarn Fl.Nrn 465/1, 464/5, 160/1, 160, 462, 464/1 464/6, 464/2, 464/3, 461, 173, 457 der Gemarkung Rötz., die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Beteiligten befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung vom 30.05.2025 einschließlich der genehmigten Pläne kann im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zi.Nrn. 201 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

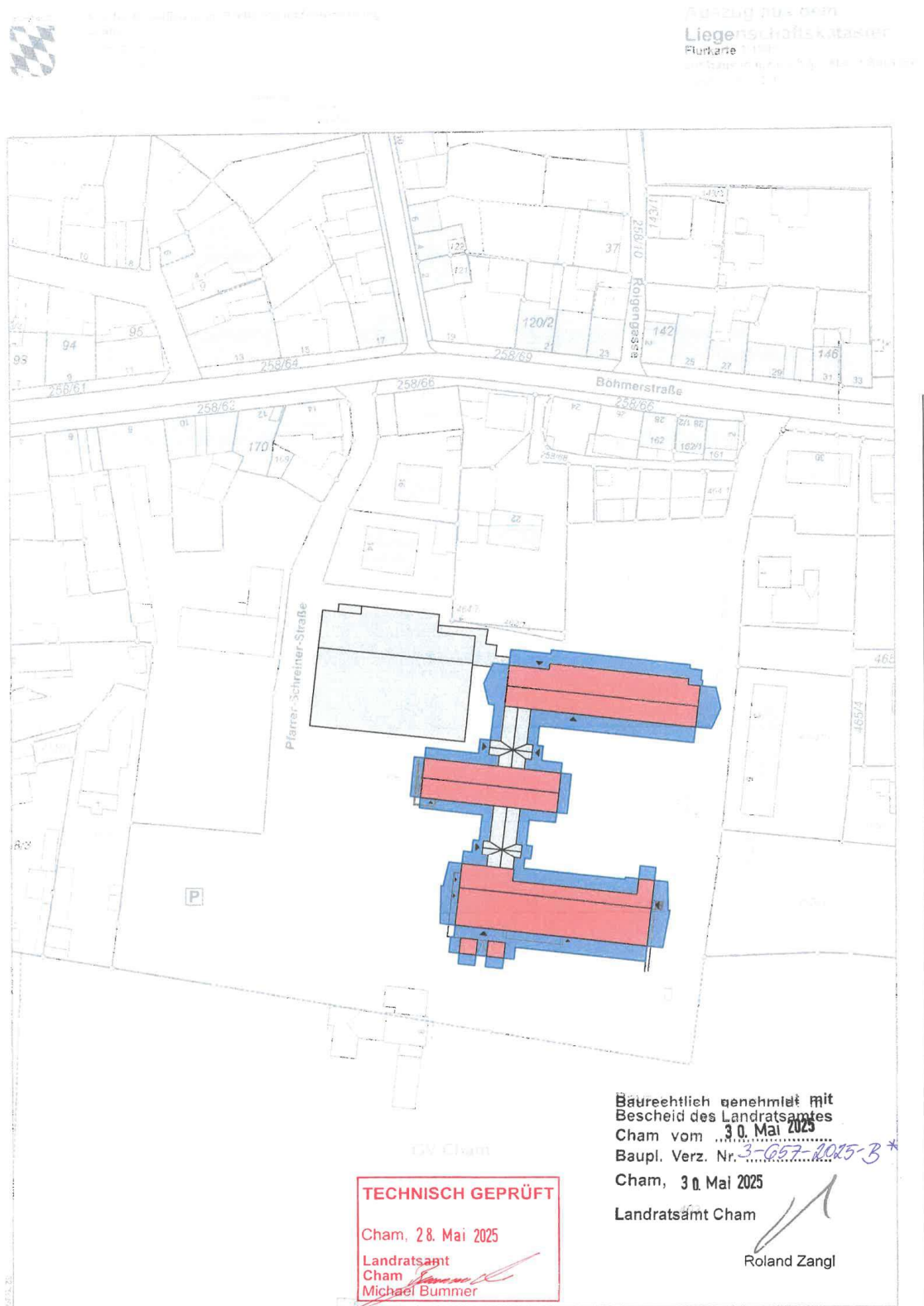
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, 30.05.2025

Landratsamt Cham
Roland Zangl



**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Haimerl GmbH Schotterwerke, Grub 2, 93426 Roding, (Antragstellerin) beantragt die wesentliche Änderung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Steinbruchs Grub/Roding zur Änderung der Auffüllung (Aufwertung einer Z0 Verfüllung auf Z1.1 Material) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 371 und 419/4, 824, 826/1, 826/2, 830, 831, 831/3, 832, 923, 924 und 925 je Gemarkung Kalsing.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2.1.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Es wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen (§§ 4, 5, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 9 Abs. 4 UVPG). Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 2.1.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 1 UVPG). Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Planungsbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Haimerl GmbH Schotterwerke, Grub 2, 93426 Roding, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 30.05.2025

Landratsamt Cham
Karl Heinz Aschenbrenner

**Aktualisierte Einwohnerzahlen des Landkreises Cham auf Basis Zensus 2022,
Stand 30.12.2024**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 03.06.2025 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Cham mit auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2024 übermittelt.

Es weist darauf hin, dass die die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDVG) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Landkreis Cham	Oberpfalz
Gemeinde	Einwohner
Arnschwang	2 005
Arrach	2 314
Blaibach	1 891
Cham, St	17 433
Chamerau	2 498
Eschlkam, M	3 314
Falkenstein, M	3 398
Furth im Wald, St	8 659
Gleißenberg	796
Grafenwiesen	1 543
Hohenwarth	1 890
Bad Kötzing, St	7 494
Lam, M	2 586
Lohberg	1 827
Michelsneukirchen	1 732
Miltach	2 283
Neukirchen b.Hl.Blut, M	3 641
Pemfling	2 161
Pöding	1 012
Reichenbach	1 294
Rettenbach	1 788
Rimbach	1 795
Roding, St	13 157
Rötz, St	3 256
Runding	2 234
Schönthal	1 951
Schorndorf	3 031
Stamsried, M	2 243
Tiefenbach	1 871
Traitsching	4 237
Treffelstein	979
Waffenbrunn	2 019
Wald	2 991
Walderbach	2 311
Waldmünchen, St	6 565
Weiding	2 424
Willmering	2 020
Zandt	2 057
Zell	1 834
zusammen	128 534

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Miltach für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Miltach in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt: **im Verwaltungshaushalt** in den

Einnahmen und Ausgaben mit

895.922,00 €

und **im Vermögenshaushalt** in den

Einnahmen und Ausgaben mit

66.706,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 672.441,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 231 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.911,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 231 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 149.320,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.05.2025 Az.: Komm1-941.62 (2025) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Miltach in **93468 Miltach, Kötztinger Str. 3**, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Miltach, 28.05.2025

Schulverband Miltach
Johann Aumeier
Schulverbandsvorsitzender